

Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

Institute for National and International Plant Health

JKI, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig, Germany

Bearbeiter: S. Krügener/S. v. Norsinski
 Datum: 01.12.2025

Russische Föderation

Sachstand zu den Einführverboten der Russischen Föderation für Pflanzen und Pflanzen-erzeugnisse

Kartoffeln und Pflanzmaterial

- Gemäß der Verordnung Nr. 1034 vom 26. Juni 2023 ist bis 31. Dezember 2027 die Einfuhr von Pflanzkartoffeln und Saatgut bestimmter landwirtschaftlicher Kulturen aus ausländischen Staaten, die gegenüber der Russischen Föderation unfreundliche Handlungen begehen, verboten (siehe Anlage 3).
- Mit einer Mitteilung vom 15. September 2017 wurde die Einfuhr von Pflanzgut mit einem Pflanzengesundheitszeugnis, das in Deutschland ausgestellt wurde, bis auf weiteres verboten.

Auf der Grundlage eines bilateralen Verfahrens erkennt die Russische Föderation seit 2021 das deutsche pflanzengesundheitliche Kontrollsysteams für den Export von Pflanzkartoffeln an und der Importstopp und das Sonderverfahren unter Einbeziehung russischer Inspektoren wurde überwunden. Hierfür werden seitdem aktuelle Informationen der in Deutschland durchgeföhrten Maßnahmen und Ausweisungen befallsfreier Gebiete, Orte der Erzeugung und/oder Flächen hinsichtlich der von der Eurasischen Wirtschaftsunion an Pflanzkartoffeln regulierten Schadorganismen an Russland übermittelt.

Die Europäische Kommission und das BMEL setzen sich weiterhin dafür ein, Exporte in die russische Föderation im Baumschulbereich wieder aufnehmen zu können. Für Baumschulware wird ebenfalls ein Systemaudit des deutschen Pflanzengesundheitssystems mit nachfolgender Rückkehr zu vergleichbaren Exportverfahren wie vor dem Einfuhrstopp angestrebt.

- Seit dem 1. Juli 2013 besteht ein Importstopp der Russischen Föderation für Kartoffeln (Pflanz-, Speise- und Wirtschaftskartoffeln) sowie Pflanzen zum Anpflanzen, u.a. Baumschulware. Eine detaillierte Auflistung, welche Zollcodes vom Importstopp betroffen sind, findet sich in Anlage 1.

Mit einer ergänzenden Mitteilung vom 11. Juli 2013 an die Europäische Kommission wurde seitens der Russischen Föderation mitgeteilt, dass Pflanzen aus dem Gewächshaus, die in Töpfen angezogen worden sind, vom Importstopp ausgenommen sind.

Obst und Gemüse

Der allgemeine Importstopp für Obst und Gemüse aus der Europäischen Union gemäß Beschluss Nr. 778 vom 7. August 2014 ist von der Russischen Föderation um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2026 verlängert worden. Inhaltliche Änderungen gab es nicht, d.h. Ausnahmen vom Importstopp gelten weiterhin für Pflanzkartoffeln, Steckzwiebeln, Hybridzuckermais sowie Erbsen, Kichererbsen und Linsen

zur Aussaat. Vom Einfuhrverbot ausgenommen ist teilweise Saatgut für wissenschaftliche Zwecke und Sortenversuche (Liste der Waren s. Anlage 2).

Anlage 1

Vom Importstopp der Russischen Föderation betroffene Pflanzen und Kartoffeln deren Einfuhr aus den Mitgliedstaaten der EU seit dem 1. Juli 2013 verboten ist

Code TN VED TU	Erzeugnis
0602 10	Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser
0602 10 100 0	- - von Reben
0602 10 900 0	- - andere
0602 20	Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt:
0602 20 100 0	- - Stecklinge von Reben, veredelt oder bewurzelt
0602 20 900 0	- - andere
0602 30 000 0	Rhododendren (Azaleen), auch veredelt
0602 40 000 0	Rosen, auch veredelt
0602 90 300 0	- - - <i>Freilandpflanzen</i> :
	- - - - <i>Bäume, Sträucher und Büsche</i> :
0602 90 410 0	- - - - Forstgehölze
	- - - - <i>andere</i> :
0602 90 450 0	- - - - - bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen
0602 90 490 0	- - - - - andere
0602 90 500 0	- - - - andere Freilandpflanzen
	- - - <i>Zimmerpflanzen</i> :
0602 90 700 0	- - - - bewurzelte Stecklinge, und Jungpflanzen mit Ausnahme von Kakteen
	- - - - <i>andere</i> :
0602 90 990	- - - - andere
0701	<u>Kartoffeln, frisch oder gekühlt</u>
0701 10 000 0	- Pflanzkartoffeln
0701 90	- andere:
0701 90 100 0	- - zum Herstellen von Stärke
	- - <i>andere</i> :
0701 90 500 0	- - - Frühkartoffeln, vom 1.Januar bis 30. Juni
0701 90 900 0	- - - andere

Vom Importstopp der Russischen Föderation betroffenes Obst und Gemüse, dessen Einfuhr aus den Mitgliedstaaten der EU seit dem 07.08.2014 verboten ist (gemäß Beschluss Nr. 778 vom 7. August 2014 zuletzt geändert durch Beschlusses Nr. 1653 vom 28.11.2024)

LISTE

der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Rohstoffe und Lebensmittel, deren Herkunftsländer die Vereinigten Staaten von Amerika, die Länder der Europäischen Union, Kanada, Australien, das Königreich Norwegen die Ukraine, die Republik Albanien, Montenegro, die Republik Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland **und Neuseeland sind und deren Einfuhr in die Russische Föderation **bis zum 31.12.2026 verboten ist****

Code TN VED TU	Bezeichnung *)***)
0103 (mit Ausnahme von 0103 10 000 0)	Schweine, lebend...
02...	Fleisch...
0206 (mit Ausnahme von 0206 10 100 0, 0206 22 000 1, 0206 29 199 9, 0206 30 000 1, 0206 30 000 3, 0206 41 000 1, 0206 49 000 1, 0206 80 100 0, 0206 90 100 0*****)	Fleisch...
0209	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0301 (außer 0301 11 000 0, 0301 19 000 0)**	Fisch...
0302, 0303, 0304, 0305, ex 0306**, ex 0307**, 0308	Fisch...

*) Die vorstehende Liste orientiert sich ausschließlich an den Codes der TN VED TU, die Warenbezeichnung dient der Nutzerfreundlichkeit.

***) Mit Ausnahme von Kindernahrung.

Code	Bezeichnung *)***)
TN VED TU	
9 04...	Milch und Milcherzeugnisse...
0701 (außer 0701 10 000 0 ***** , ***** ¹), 0702 00 000, 0703 (außer 0703 10 110 0 *****, ***** ²), 0704, 0705, 0706, 0707 00, 0708, 0709, 0710 ****, 0711, 0712 **** (außer 0712 90 110 0 ***** , ***** ³), 0713 (außer 0713 10 100 0 ***** , ***** ⁴ , ex 0713 20 000 0**, ex 0713 40 000 0**), 0713 50 000 0, 0714	Gemüse, essbare Wurzeln und Knollen (außer Pflanzkartoffeln, Steckzwiebeln, Hybridzuckermais zur Aussaat, Erbsen zur Aussaat, Kichererbsen zur Aussaat ***** , ***** ¹ , Linsen zur Aussaat***** , ***** ²)
0801, 0802, 0803, 0804, 0805, 0806, 0807, 0808, 0809, 0810, 0811, 0813	Früchte und Nüsse
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503

***** Saatgutpartien von Sorten, die gemäß amtlichem Sortenverzeichnis zur Verwendung zugelassen sind, sofern ein Auszug daraus vom Ministerium der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt wird

***** Saatgutpartien für wissenschaftliche Zwecke, amtliche Versuche, die Erzeugung von Saatgut für die Ausfuhr aus der Russischen Föderation, sofern das Ministerium für Landwirtschaft der Russischen Föderation den Verwendungszweck der eingeführten Waren nach dem von ihm festgelegten Verfahren und innerhalb der vom Ministerium festgelegten Grenzen des genehmigten Einfuhrvolumens der genannten Waren genehmigt hat.

¹ A.d.Ü.: Pflanz-/Saatkartoffeln

² A.d.Ü.: Speisezwiebeln für Saatzwecke (Steckzwiebeln)

**** Mit Ausnahme von Erzeugnissen für die Herstellung von Kindernahrung mit Bestätigung des Verwendungszwecks der eingeführten Erzeugnisse durch das Ministerium für Landwirtschaft der Russischen Föderation und im Rahmen der vom Ministerium genehmigten Einfuhrmenge

³ A.d.Ü.: Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*), Hybriden zur Aussaat

⁴ A.d.Ü.: Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, Erbsen (*Pisum sativum*) zur Aussaat

Code TN VED TU	Bezeichnung ^{*)***)}
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse
ex1901 90 110 0 **, ex 1901 90 910 0, ex 2106 90 920 0 **, ex 2106 90 980 4 **, ex 2106 90 980 5 **, ex 2106 90 980 9 **	Waren der Lebensmittelindustrie oder Zubereitungen (außer...); Lebensmittelzubereitungen... (einschließlich komplexer Ergänzungsmittel)
ex 1901 90 990 0 **	Waren der Lebensmittelindustrie oder Zubereitungen der Käseherstellung und mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 % TM oder mehr****
ex 2501 00*****	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifiantien); Meerwasser

** Für vorstehende Positionen gelten sowohl der Code der TN VED TU als auch die Warenbezeichnung.

Anlage 3

GENEHMIGT
mit der Verordnung der Regierung
der Russischen Föderation
Nr. 1034 vom 26. Juni 2023

LISTE

einzelner Warenarten, auf deren Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation aus ausländischen Staaten und Territorien, die in Bezug auf die Russische Föderation, russische juristische und natürliche Personen unfreundliche Handlungen begehen, gemäß der von der Regierung der Russischen Föderation nach Maßgabe von Paragraph 14 des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 95 „Über das vorübergehende Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber bestimmten ausländischen Gläubigern“ vom 5. März 2022 festzulegenden Liste vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Dezember 2025 mengenmäßige Beschränkungen angewandt werden können

Warencode der Warenomenklatur der Außenwirtschaftstätigkeit (TN WED) der EAWU	Warenbezeichnung*
Saatgut landwirtschaftlicher Nutzpflanzen	
0701 10 000 0	Pflanzkartoffeln
1001 11 000 0, 1001 91 100 0, 1001 91 200 0, 1001 91 900 0	Weizen- und Mengkornsamen zur Aussaat
1002 10 000 0	Roggensamen zur Aussaat
1003 10 000 0	Gerstensamen zur Aussaat
1005 10 130 0, 1005 10 150 0, 1005 10 180 1, 1005 10 180 9, 1005 10 900 0	Maissamen zur Aussaat
1201 10 000 0	Sojabohnensamen zur Aussaat
1205 10 100 0, 1205 90 000 1	Rapssamen, zur Aussaat
1206 00 100 0	Sonnenblumenkerne zur Aussaat
1209 10 000 0	Samen von Zuckerrüben, zur Aussaat

* Bei der Verwendung dieser Liste ist ausschließlich der TN-WED-Code der EAWU heranzuziehen; die Warenbezeichnungen sind zur Übersichtlichkeit angeführt.